

**Bekanntmachung der Welterbestadt Quedlinburg
über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Kommunalwahlen
(Wahl des Kreistages des Landkreises Harz, des Stadtrates der Welterbestadt
Quedlinburg, des Ortschaftsrates der Ortschaft Stadt Gernrode und des Ortschaftsrates
der Ortschaft Bad Suderode)**

am 09. Juni 2024

1.

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke der Welterbestadt Quedlinburg

wird in der Zeit **vom 20.05.2024 bis 24.05.2024**
während der **allgemeinen** Öffnungszeiten **werktags**, womit der 20.05.2024 als gesetzlicher
Feiertag (Pfingstmontag) entfällt,

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im **Zimmer 1 – Stadtmodellraum des Rathauses der Welterbestadt Quedlinburg,
Markt 1, 06484 Quedlinburg,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme und Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der
zu ihrer Person eingetragenen Daten bereitgehalten (§18 Abs. 2 KWG LSA). Das
Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein
Datensichtgerät möglich. **Das Zimmer zur Einsichtnahme ist barrierearm.**

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 19 I KWO LSA
spätestens bis zum **24.05.2024 bis 13.00 Uhr**, bei der **Welterbestadt Quedlinburg,
Sachgebiet 2.4 Kommunales, Zimmer 22, Markt 1, 06484 Quedlinburg** einen Antrag auf
Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich
oder durch einen Beauftragten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht
offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungs-
verfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunal-
wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Nach dem 24.05.2024, 13.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht der Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt
sich, dass er/sie im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund
eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.,

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; dies gilt auch, wenn diese einen Antrag nach §15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheinanträge können bei der

**Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
Zimmer 1 (Stadtmodellraum)
06484 Quedlinburg**

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

E-Mail: wahlen@quedlinburg.de

Eine fernmündliche Antragstellung ist **unzulässig**.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den unter 4.2, Buchstabe a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, stellen.

Verlorene oder nicht zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel je Wahl
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag je Wahl
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl

6.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Quedlinburg, den 24.04.2024

gez. i.V. Frommert

Frank Ruch

Oberbürgermeister

der Welterbestadt Quedlinburg

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Welterbestadt Quedlinburg unter www.quedlinburg.de/wahlen.html zugänglich.